



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

24. November 2016
Präsidiales

8. Gebührenreglement – Änderung Artikel 10 Postulat Nr. 181 S. Schneiter Marti (übernommen von S. Fuhrer) - Ab- schreibung

Der Gemeinderat hat eine Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen erlassen. Er beantragt dem Stadtrat in diesem Zusammenhang:

- *Eine Anpassung des Art. 10, Abs. 5 Gebührenreglement*
- *Das Postulat P 181 S. Schneiter Marti (übernommen von S. Fuhrer) als erfüllt abzuschreiben*

Sachlage / Vorgeschichte

Der Stadtrat hat am 20. März 2014 mit dem Postulat 181 von Susanne Schneiter Marti (übernommen von S. Fuhrer) den Gemeinderat beauftragt zu überprüfen, ob ein einheitliches Reglement über die Benutzung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten erarbeitet werden soll.

Der Gemeinderat hat diese Überprüfung vorgenommen und am 8. November 2016 die Verordnung über die Benutzung der Schul- und Sportanlagen gestützt auf Art. 66, Abs. 2 Bst. c der Stadtordnung erlassen und damit das Anliegen der Postulantin erfüllt.

Die Verordnung wurde einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Die vielen Eingaben wurden sorgfältig geprüft und flossen weitgehend in die nun erlassene Version ein.

Die „kostenrelevante“ Definition, wann eine Vereinigung (ein Verein) als ortsansässig gilt oder eben nicht, löste bei der Vernehmlassung ein grosses Echo aus. Obwohl es bei der gemeinderätlichen Verordnung primär um die Frage des Vortritts bei einer Reservation geht, ist eine identische Formulierung mit dem Gebührenreglement anzustreben. Gemäss Gebührenreglement können ortsansässige Vereine die Anlagen nämlich in der Regel kostenlos nutzen. Auswärtige bezahlen dafür eine Gebühr. Der Gemeinderat hat versucht eine möglichst einfache und klare Regelung zu treffen. Diese getroffene Regelung in der Verordnung stimmt nun nicht mit derjenigen im Gebührenreglement von 2004 überein. Um keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, wird dem Stadtrat eine Anpassung des Artikels 10, Absatz 5 Gebührenreglement vorgeschlagen. Damit wären die Formulierungen in beiden Rechtserlassen identisch.

Anpassung Gebührenreglement

Die Definition der Ortsansässigkeit eines Vereins soll im Gebührenreglement vom 6. Mai 2004 mit derjenigen in der Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen vom 8. November 2016 in Übereinstimmung gebracht werden. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat die Anpassung des Artikels 10, Absatz 5:

Gebührenreglement vom 6. Mai 2004 (671.1)- Heutige Fassung:

Ortsansässige Vereine **Art. 10** ¹ Sämtlichen ortsansässigen Vereinen und ähnlichen Organisationen stehen die Anlagen gemäss Tarif 2.4.2 (Turn- und Sportanlagen) und 2.4.3 (Aulen, Schulzimmer, Freizeitzentrum, Schulküchen) für den ordentlichen Trainings- und Übungsbetrieb unentgeltlich zur Verfügung.

² Sämtlichen ortsansässigen Vereinen und ähnlichen Organisationen stehen das alte Spritzenhaus an der Mittelstrasse 3 (Tarif 2.4.4), Tische und Stühle (Tarif 2.2.11), der öffentliche Grund (Tarif 2.2.8 h) und Marktstände (Tarif 2.2.7) bei nichtkommerzieller Nutzung unentgeltlich zur Verfügung.

³ Schul- und Schulsportanlagen stehen der Öffentlichkeit nur ausserhalb der Unterrichtszeit zur Verfügung.

⁴ Alle übrigen Anlässe, die auf Gesuch hin bewilligt werden (Meisterschaftsspiele, Turniere, regionale, kantonale oder schweizerische Veranstaltungen) sind gebührenpflichtig.

⁵ Als ortsansässiger Verein gilt ein Verein dann, wenn er seinen Sitz in Nidau hat und mindestens die Hälfte des Vorstandes und der aktiven Mitglieder einschliesslich Nachwuchs den Wohnsitz in Nidau haben.

Gebührenreglement vom 6. Mai 2004 (671.1)- Vorgeschlagene Neufassung:

Ortsansässige Vereine **Art. 10** ¹ *unverändert.*

² *unverändert.*

³ *unverändert.*

⁴ *unverändert.*

⁵ Als ortsansässiger Verein gilt ein Verein dann, wenn er seinen Sitz in Nidau hat und der Schwerpunkt seiner Tätigkeiten in Nidau ist.

Die analoge Formulierung in der Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen lautet in Art. 10 Abs. 3:

³ *Als ortsansässig gelten*

a ...

b ...

c Vereinigungen, wenn sie ihren Sitz in Nidau haben und der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten in Nidau ist.

Abschreibung Postulat

Erheblich erklärte Postulate müssen abgeschrieben werden, wenn sie erfüllt sind. Der Gemeinderat hat mit der Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen das Postulat erfüllt.

Personelle Auswirkungen

Das Geschäft hat keinen Einfluss auf den Stellenplan.

Finanzielle Auswirkungen

Die neue Formulierung hat keine relevante Änderung der Gebühreneinnahmen zur Folge.

Termine

Der revidierte Artikel 10 des Gebührenreglements soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Beschluss des Stadtrats steht unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Zustimmungen

Es ist keine kantonale Zustimmung notwendig.

Beschluss

- A) Der Stadtrat von Nidau beschliesst, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, gestützt auf Artikel 55 Buchstabe a der Stadtordnung:
1. Artikel 10, Absatz 5 des Gebührenreglements vom 6. Mai 2004 (671.1) wird wie folgt geändert:
⁵ Als ortsansässiger Verein gilt ein Verein dann, wenn er seinen Sitz in Nidau hat und der Schwerpunkt seiner Tätigkeiten in Nidau ist.
 2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- B) Das Postulat 181 S. Schneiter Marti (übernommen von S. Fuhrer) wird abgeschrieben.

2560 Nidau, 8. November 2016 ocs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Beilage:

Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen vom 8. November 2016

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SCHUL- UND SPORTANLAGEN

08.11.2016

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SCHUL- UND SPORTANLAGEN

Der Gemeinderat von Nidau, gestützt auf

- Artikel 48 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)¹,
- Artikel 9 der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSG)²,
- Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe c der Stadtordnung vom 24. November 2002,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Nidau (Stadt) ausserhalb des Schulunterrichts.

² Schul- und Sportanlagen im Sinn dieser Verordnung sind

- a Schulhäuser mit Einschluss aller darin befindlichen Räume wie Schulzimmer, Schulküchen, Aulen, Toilettenanlagen, Vor- und Treppenträume und dergleichen,
- b Kindergärten,
- c Turnhallen mit Garderoben und Toilettenanlagen,
- d Nebengebäude wie Geräteräume und Garagen,
- e Aussenanlagen wie Pausenplätze, Spielplätze und weitere Plätze auf dem Schulhausareal sowie Spielfelder und Sportanlagen.

Grundsätze

Art. 2 ¹ Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht nach der Volksschulgesetzgebung.

² Die Stadt kann die Anlagen für gemeindeeigene Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit benützen.

³ Sie stellt die Anlagen nach Massgabe dieser Verordnung Dritten zur Verfügung, soweit dies den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt.

⁴ Die Benützung für schulische Zwecke hat in jedem Fall den Vorrang.

¹ BSG 432.210

² BSG 432.211.1

Bewilligungsfreie Benützung

Art. 3 ¹ Die Aussenanlagen dürfen ausserhalb der Unterrichtszeiten im Sommer bis 22.00 Uhr und im Winter bis 21.00 Uhr ohne Bewilligung in gemeinverträglicher Art (Begehen, Aufenthalt, Sport, Spiel und dergleichen) benützt werden.

² Im Anschluss an Kurse oder bewilligte Anlässe ist die Benützung nach Absatz 1 während angemessener Dauer auch nach 22.00 Uhr zulässig.

³ Die intensivere Benützung, beispielsweise zum Kochen oder Grillieren oder für andere private Anlässe, bedarf einer Bewilligung.

⁴ Vorbehalten bleiben die gemeindepolizeilichen Vorschriften, namentlich über Lärm sowie über die Mittags- und Nachtruhe.

Schliessungszeiten

Art. 4 ¹ Die Schul- und Sportanlagen sind geschlossen

a während Grundreinigungs- und Renovationsarbeiten in den Schulferien,

b am Neujahrstag, am Karfreitag, an Ostern, am Auffahrtswochenende (Donnerstag bis und mit Sonntag), an Pfingsten, am 1. August, am Eidgenössischen Betttag, am Weihnachtstag und am 26. Dezember,

c an den Vorabenden vor Karfreitag und Auffahrt und am 24. Dezember (Heiligabend) ab 17.00 Uhr.

² Die bewilligungsfreie Benützung der Aussenanlagen nach Artikel 3 ist während der Schliessungszeiten gestattet.

Rauchverbot

Art. 5 Die Schulgebäude³ und Aussenanlagen sind rauchfrei.

Hunde

Art. 6 Hunde müssen in den Schul- und Sportanlagen an der Leine geführt werden.

Fahrzeuge

Art. 7 ¹ Die Aussenanlagen dürfen unter Vorbehalt einer besonderen Bewilligung nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.

² Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen parkiert werden.

³ Anlagenspezifisch kann die Anlagenwartin oder der Anlagenwart das Befahren mit Fahrrädern, Rollbrettern, usw. einschränken oder verbieten.

2. Bewilligungspflichtige Benützung

Grundsatz

Art. 8 ¹ Die Benützung von Schul- und Sportanlagen, die über die gemeinverträgliche Benützung im Sinn von Artikel 3 hinausgeht, bedarf einer Bewilligung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.

³ BSG 432.210 - Artikel 48, Absatz 5 Volksschulgesetz (VSG)

Arten von Bewilligungen **Art. 9** ¹ Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport kann Bewilligungen für die einmalige Benützung oder Dauerbewilligungen für die regelmässige Benützung einzelner Anlagen zu bestimmten Zeiten erteilen.

² Bewilligungen werden auf eine bestimmte Zeit ausgestellt. Spätestens nach einem Jahr müssen diese erneuert werden.

³ Dauerbewilligungen werden unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Anlage für einzelne Anlässe der Stadt oder, in begründeten Fällen, von Dritten während der bewilligten Benützungsdauer beansprucht werden kann.

Prioritäten **Art. 10** ¹ Für die Erteilung von Bewilligungen gelten folgende Prioritäten:

a Die Benützung zu ideellen Zwecken (Sport, Kultur, Soziales, Politik und dergleichen) hat den Vorrang vor der Benützung zu kommerziellen Zwecken.

b Ortsansässige Vereinigungen haben den Vorrang vor auswärtigen.

² Als ortsansässig gelten

a juristische Personen mit Sitz in Nidau und mit Schwerpunkt der Tätigkeiten in Nidau,

b lokale Sektionen juristischer Personen mit Schwerpunkt der Tätigkeit in Nidau,

c Vereinigungen, wenn sie ihren Sitz in Nidau haben und der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten in Nidau ist.

³ Privatpersonen erhalten in der Regel keine Bewilligung zur Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen.

Verfahren und Zuständigkeit **Art. 11** ¹ Gesuche um eine Bewilligung sind der Abteilung Bildung, Kultur und Sport schriftlich einzureichen. Die Stadt stellt ein Formular zur Verfügung.

² Bewilligungen für die einmalige Benützung müssen vier Wochen, Dauerbewilligungen müssen zwei Monate vor der beabsichtigten Benützung beantragt werden.

³ Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport kann ausnahmsweise Gesuche innert einer kürzeren als der in Absatz 2 genannten Frist entgegennehmen.

⁴ Das Gesuch muss die Angaben nach Artikel 12 Buchstaben a-f enthalten.

⁵ Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport konsultiert vor dem Entscheid die Abteilung Infrastruktur.

Inhalt der Bewilligung **Art. 12** Die Bewilligung enthält mindestens die folgenden Angaben:

a Bezeichnung der Anlagen, deren Benützung gewünscht wird,

b Zweck der Benützung,

c Zeitpunkt und Dauer der Benützung,

d Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber,

e Personalien einer verantwortlichen, mündigen Person und gegebenenfalls von Personen, welche diese vertreten können,

- f* Anzahl Benützende,
- g* Geschuldete Gebühren,
- h* Vorbehalte gemäss Artikel 9 Absatz 3,
- i* Allfällige besondere Auflagen.

Widerruf

Art. 13 ¹ Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport kann eine Bewilligung per sofort oder auf einen bestimmten späteren Zeitpunkt widerrufen, wenn

- a* die Bewilligung mit falschen Angaben erwirkt worden ist,
- b* die Anlage zu Zwecken oder durch Personen benützt wird, die nicht der Bewilligung entsprechen,
- c* die Benützerinnen und Benützer Anlagen oder Einrichtungen beschädigen oder in anderer Weise dieser Verordnung, der Haus- oder Anlagenordnung (Art. 21) oder Anweisungen der zuständigen Person zuwiderhandeln,
- d* geschuldete Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

² Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport wahrt bei ihrem Entscheid den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Sie berücksichtigt insbesondere die Schwere der Verfehlung.

³ Der Widerruf einer Bewilligung erfolgt auf Verlangen der Betroffenen durch Verfügung.

Gebühren

Art. 14 Die Gebühren für die Benützung der Anlagen richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

3. Benützung der Anlagen

Zeit

Art. 15 ¹ Die Anlagen dürfen für den bewilligungspflichtigen Gebrauch frühestens 15 Minuten vor der bewilligten Zeit betreten werden.

² Sie dürfen bis 22.00 Uhr benützt werden, sofern die Bewilligung nichts anderes vorsieht.

³ Sie müssen nach der Benützung innert angemessener Frist, spätestens nach 15 Minuten verlassen sein.

Allgemeine Benüt-
zungsregeln

Art. 16 ¹ Die Benützerinnen und Benützer behandeln die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sorgfältig und fachgerecht.

² Sie vermeiden Verunreinigungen, namentlich durch verschmutzte Schuhe, und verlassen die Anlagen in sauberem Zustand.

³ Sie verwenden die für die Innenräume und die Aussenanlagen bestimmten Geräte nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

⁴ Sie reinigen soweit erforderlich verwendete Geräte und versorgen diese nach Gebrauch an dem für sie bestimmten Ort.

⁵ Sie dürfen eigene Geräte und weiteres Mobiliar in den Anlagen nur verwenden, soweit die Bewilligung dies vorsieht.

⁶ Sie löschen beim Verlassen der Anlage sämtliche Lichter, schliessen Fenster und schliessen die Räume einschliesslich Nebenräume wie Garderoben, Turnlehrerzimmer und Materialräume ab.

Turn- und Sporthallen **Art. 17** ¹ Die Turn- und Sporthallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Hallenschuhen betreten werden, die keine Farbspuren oder andere Spuren hinterlassen.

² Die Verwendung von Silikon, Harz und andern Haftmitteln ist in den Turn- und Sporthallen nicht gestattet.

Aussenanlagen **Art. 18** ¹ Die zuständige Anlagenwartin oder der zuständige Anlagenwart kann die Benützung von Rasenflächen vorübergehend einschränken, mit Auflagen verbinden oder untersagen, wenn die Witterungsverhältnisse andernfalls zu Schäden führen können.

² Markierungen auf Aussenflächen mit schwer löslicher Farbe sind nur mit Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung gestattet.

Nebenräume **Art. 19** ¹ Die Garderoben stehen den Benützerinnen und Benützern gemäss Zuteilungsplan zur Verfügung. Die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung (Art. 12 Bst. e) kontrolliert die Ordnung nach Gebrauch.

² Turnlehrerzimmer stehen nur der verantwortlichen Person oder ihrer Stellvertretung (Art. 12 Bst. e) zur Verfügung.

³ In den Materialräumen müssen die Geräte nach der angeschlagenen Geräteordnung versorgt werden.

Technische Anlagen **Art. 20** ¹ Technische Anlagen wie Musikgeräte, Verstärkeranlagen, Beamer, Anlagen der Bühnen- oder Hallentechnik, usw. dürfen nur durch die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung (Art. 12 Bst. e) oder unter der Aufsicht dieser Personen benützt und bedient werden.

² Die Heizungs- und Lüftungs- bzw. Klimaanlage werden ausschliesslich von der Anlagenwartin oder dem Anlagewart bedient.

Haus- oder Anlagenordnung **Art. 21** ¹ Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport kann für einzelne Anlagen zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebs und der sorgfältigen Behandlung der Anlage eine für die Benützerinnen und Benützer verbindliche Haus- oder Anlagenordnung erlassen. Vor dem Erlass holt sie den Mitbericht der Abteilung Infrastruktur ein.

² Haus- oder Anlagenordnungen werden an gut sichtbarer Stelle angeschlagen.

4. Weitere Bestimmungen

- Schäden, Fundsachen **Art. 22** ¹ Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, festgestellte oder selbst verursachte Schäden oder andere Unregelmässigkeiten der zuständigen Bewilligungsstelle umgehend zu melden.
- ² Sie übergeben Fundsachen der Anlagenwartin oder dem Anlagenwart.
- Haftung, Versicherung **Art. 23** ¹ Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Stadt für Schäden, die sie durch die unsachgemässe oder unsorgfältige Benützung der Schul- und Sportanlagen oder ihrer Einrichtungen oder Geräte verursachen.
- ² Die Stadt stellt besonderen Reinigungsaufwand nach Massgabe der gebührenrechtlichen Bestimmungen in Rechnung, wenn die Anlagen nicht in sauberem Zustand verlassen werden.
- ³ Die Stadt haftet nicht für Schäden aufgrund von Unfällen, Diebstahl oder Verlust anlässlich der Benützung ihrer Anlagen oder für Schäden, welche die Benutzerinnen und Benutzer Dritten zufügen, soweit sich nicht eine Haftung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
- ⁴ Sie kann in begründeten Fällen den Nachweis einer Versicherung verlangen.
- Zutrittsverbot **Art. 24** ¹ Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport kann einer Person oder Personengruppe den Zutritt zu den Schul- und Sportanlagen für bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn sie die Vorschriften dieser Verordnung in schwer wiegender Weise missachtet oder Anweisungen der zuständigen Anlagenwartin oder des zuständigen Anlagenwarts keine Folge leistet.
- ² Sie beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
- Strafbestimmung **Art. 25** ¹ Mit Busse bis zu 2000 Franken wird bestraft, wer
- a eine Bewilligung durch unwahre Angaben erschlichen hat,
 - b Schul- oder Sportanlagen, Geräte oder Einrichtungen mutwillig beschädigt,
 - c das Verbot des Befahren mit Fahrzeugen oder den Leinenzwang für Hunde missachtet,
 - d Anordnungen der zuständigen Anlagenwartin oder des zuständigen Anlagenwarts keine Folge leistet oder das Zutrittsverbot nach Artikel 24 missachtet,
 - e in anderer Weise vorsätzlich und in schwer wiegender Weise oder wiederholt gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstösst.
- ² Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport erlässt die Bussenverfügung. Sie kann in leichten Fällen von einer Bestrafung absehen.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)⁴ und 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)⁵.

⁴ Bundesrechtliche und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Stadt bleiben vorbehalten.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben:

- a Die Benützungsordnung für die Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Nidau vom 19. Dezember 1995,
- b Der Gebührentarif für die Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie Freizeiteinrichtungen der Einwohnergemeinde Nidau vom 19. Dezember 1995,
- c Die Turnhallenordnung vom 19. Dezember 1995,
- d Die Weisungen zum Versuch „Selbstverantwortung Benützer Turn- und Sporthallen Nidau“ vom 10. Oktober 1995.
- e Richterliche Verbote, welche die Schulanalgen betreffen, namentlich die Grundstücke Nrn. 22 (Balainen), 722 (Burgerbeunden) und 733 (Weidteile).

Inkrafttreten

Art. 27 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

⁴ BSG 170.11

⁵ BSG 170.111